

# UNFALL

# STOP

■ M I T T E I L U N G E N ■

Heft 2/2005



**Die neue Gefahrstoffverordnung**

Beitragsbescheid 2004

**Unfallverhütungsvorschrift A2 tritt in Kraft**

D 5238 F



**GroLa BG**

Großhandels- und Lagerei-  
Berufsgenossenschaft

# INHALT

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser!

Alle Zweige der Sozialversicherung sind schon seit geraumer Zeit auf Reformkurs, auch die Berufsgenossenschaften. Jetzt setzen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die angekündigte Umstrukturierung konkret um: Gerade erst hat die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen in Hamburg mit der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in Duisburg fusioniert. Und dabei wird es nicht bleiben. Im Laufe des Jahres werden die Unfallversicherungsträger weitere Schritte auf diesem Weg gehen. Zurzeit führen alle Berufsgenossenschaften intensive Gespräche mit möglichen Kooperationspartnern. Der nächste Bund wird bereits am 1. Mai 2005 besiegelt: Dann fusionieren die sieben bisher regional gegliederten Bau-Berufsgenossenschaften und die bundesweit zuständige Tiefbau-Berufsgenossenschaft zur neuen, branchenweit zuständigen Bau-Berufsgenossenschaft. Bereits Ende Januar haben die Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft und die Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft über eine Fusion zum 1. Mai entschieden. Eine umfassende Kooperation wird es zwischen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik in Köln und der Textil-Berufsgenossenschaft in Augsburg geben. Die beiden Berufsgenossenschaften bilden ab 2006 eine Verwaltungsgemeinschaft, ab 2008 wird eine Fusion angestrebt. Auch die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft ist zurzeit im Gespräch mit verschiedenen anderen Berufsgenossenschaften, um die Möglichkeiten von Kooperationen, Verwaltungsgemeinschaften oder Fusionen auszuloten. Diese Sondierungen erfolgen durch einen Arbeitskreis aus Mitarbeitern der Verwaltung und Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in der Selbstverwaltung. Bei den berufsgenossenschaftlichen Fusionen sollen Verwaltungskosten eingespart werden. Ihre Leistungen wird die GroLa BG natürlich weiterhin zuverlässig, kostengünstig und auf hohem Niveau erbringen – von der Prävention bis hin zur Rehabilitation.

## Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unfälle 2004 .....	3
Die neue Gefahrstoffverordnung .....	4
Alkoholmissbrauch im Betrieb .....	8
Die BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ .....	10
Förderpreis-Gewinner 2004 .....	12

## Beitragsrecht

Beitragsbescheid 2004 .....	13
-----------------------------	----

## Bekanntmachungen

Sozialversicherungswahlen 2005 .....	19
Befragung zu psychischen Fehlbelastungen bei der Arbeit .....	22
TRBS 1203 „Befähigte Personen“ .....	22
Berufsgenossenschaftliches Regelwerk: Veröffentlichungen 2004 .....	22
Reha-Preis des HVBG ausgeschrieben .....	23
Seminare 2005 des Verkehrssicherheitsrates .....	23
Jugendaktion klärt über Müdigkeit am Steuer auf .....	23
Umstellung der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ von BGV A2 auf BGV A3 .....	23

## Beihefter

Aus- und Fortbildung in der Unfallverhütung .....	I – IV
---	--------

## Bildnachweis

Titelseite: BG, Seiten 4–7: M. Obermaier, Frankfurt a. M.; Seiten 8–9: DSH, BG;  
Seite 13: BG; Seite 24: DVR, Seite 24 (Grafik): Zerwann

Gedruckt auf chlorfreiem Papier  
Erscheinungsweise: Alle zwei Monate an die Mitglieder der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft  
Herausgeber und Verlag: Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, 68145 Mannheim  
Verantwortlich: Der Hauptgeschäftsführer und der Leitende Technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft  
Internet: [www.grolabg.de](http://www.grolabg.de), Fax: 06 21/1 83-4 90  
Lithos: Litho-Art, 68169 Mannheim; Druck: Körner Rotationsdruck, 71069 Sindelfingen

# Unfälle 2004

## Rückläufige Unfallzahlen

Im Vergleich zum Vorjahr sind bei den Unfalldaten folgende Änderungen zu verzeichnen: Im Jahr 2004 wurden weniger Unfälle angezeigt als im Vorjahr (-4,9 %). Die Zahl der Unfälle, die eine mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hatten (anzeigepflichtige Unfälle), ist – nach einem Rückgang um 9,8 % im letzten Jahr – um weitere 4,1 % gesunken. Die neuen Unfallrenten sind um 8,0 % zurückgegangen. Hierbei handelt es sich um Unfälle, bei denen der/die Verletzte erstmals für die erlittene Minderung der Erwerbsfähigkeit von der Berufsgenossenschaft finanziell entschädigt oder – bei tödlichem Ausgang – den Hinterbliebenen eine Rente zugesprochen worden ist. Die tödlichen Unfälle sind um 21,6 % von 111 auf 87 zurückgegangen. Als Fazit ist festzuhalten: Die Unfallzahlen von 2004 sind so niedrig wie noch nie zuvor.

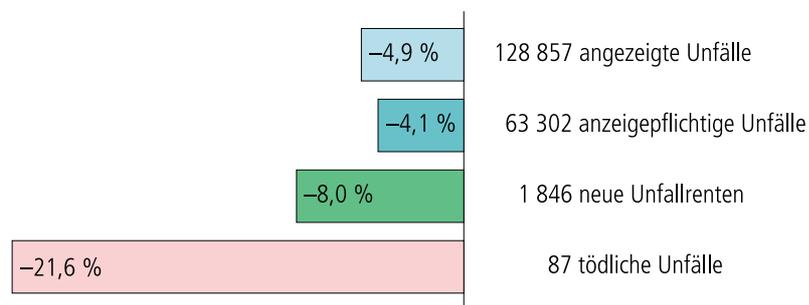
## Anzeigepflichtige Unfälle

Mit 63 302 Fällen wurde bei den anzeigepflichtigen Unfällen der niedrigste Stand seit der Erweiterung des Zuständigkeitsgebietes um die neuen Bundesländer erreicht. Diese Zahl liegt sogar erheblich niedriger als vor der Wiedervereinigung – und das trotz erheblich gestiegener Versichertenzahlen: 1989 (vor der Wiedervereinigung) lag die Vollarbeiterzahl bei etwas mehr als 1,5 Millionen, im Jahr 2004 bei voraussichtlich 1,8 Millionen (genaue Angaben zur Versichertenzahl lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor).

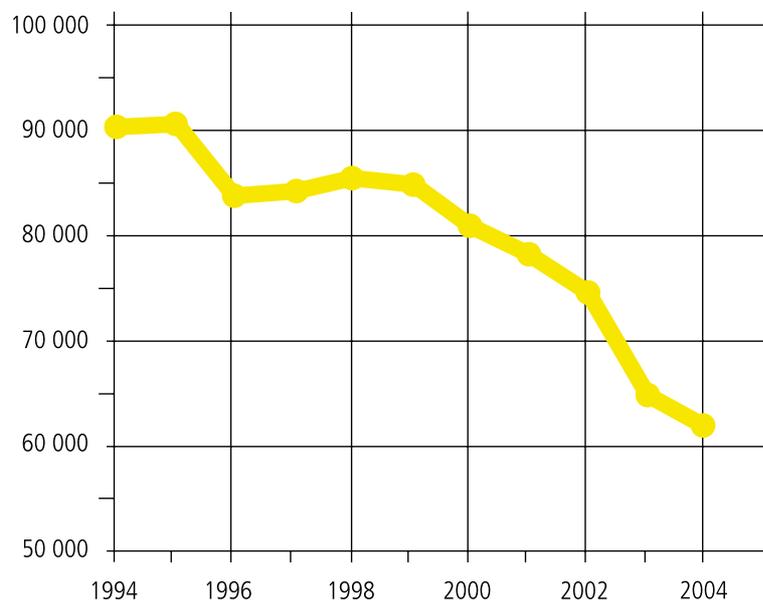
## Tödliche Unfälle

In den 90er Jahren war bei den tödlichen Unfällen ein erheblicher Rückgang zu beobachten. Nach dem höchsten Wert im Jahr 1992 (nach der Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches auf die neuen Bundesländer) mit 217 tödlichen Unfällen wurde im Jahr 2000 mit 101 tödlichen Unfällen ein vorläufiger Tiefststand erreicht. Von 2001 bis 2003 pendelte die Zahl der tödlichen Unfälle um den Wert von etwa 110 Unfällen. Im Jahr 2004 ging die Zahl der tödlichen Unfälle sprunghaft auf 87 zurück. Von diesen 87 Todesfällen waren 50 Folge von Straßenverkehrsunfällen. (BD)

## Unfälle 2004



## Anzeigepflichtige Unfälle seit 1994



## Tödliche Unfälle 1994 – 2004



# Alle chemischen Stoffe werden erfasst

**Seit 1. Januar gilt die an europäisches Recht angepasste, neue Gefahrstoffverordnung. Sie etabliert ein Schutzstufenkonzept, das auf der Gefährdungsbeurteilung aufbaut.**

Die novellierte Gefahrstoffverordnung enthält im Unterschied zur alten Fassung nur noch etwa die Hälfte der ursprünglich 49 Paragraphen. Der Aufbau orientiert sich an den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes. Der Inhalt entspricht weitestgehend der zugrunde liegenden EG-Richtlinie 98/24/EG. Im Mittelpunkt stehen die Gefährdungsbeurteilung, das neue Schutzstufenkonzept und die arbeitsmedizinische Vorsorge. Mit der neuen Gefahrstoffverordnung werden nun grundsätzlich alle chemischen Stoffe und nicht nur wie bisher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit Gefährlichkeitsmerkmalen erfasst. Somit werden auch Tätigkeiten mit nicht eingestuftem oder gekennzeichneten Stoffen geregelt.

Nicht mehr der Umgang, sondern die Tätigkeit mit Gefahrstoffen wird in der Gefahrstoffverordnung definiert. Als Tätigkeit wird jede Arbeit bezeichnet, bei der Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder bei der Stoffe oder Zubereitungen entstehen oder auftreten.

Bei diesen Tätigkeiten greift das neue Schutzstufenkonzept der Gefahrstoffverordnung. Grundlage dafür ist eine Gefährdungsbeurteilung. Diese kann vom Unternehmer selbst erstellt werden, sofern er über die entsprechende Fachkunde verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist er verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung durch eine fachkundige Person wie den Betriebsarzt oder eine Sicherheitsfachkraft anfertigen zu lassen. Denn ohne Informationen über den Gefahrstoff, insbesondere seine stoffliche Zusammensetzung und Eigenschaften, können keine wirksamen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt, muss der Arbeitgeber alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten beurteilen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen,
2. Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit, insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
3. Ausmaß, Art und Dauer der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege,
4. physikalisch-chemische Wirkungen,
5. Möglichkeiten einer Substitution,
6. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
7. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
8. Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen,
9. Schlussfolgerungen aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Je nach den ermittelten Eigenschaften der Gefahrstoffe, Erzeugnisse und Zubereitungen erfolgt eine Zuordnung zu einer Schutzstufe.

**Schutzstufe 1:**  
**(§ 8 „Grundsätze für die Verhütung von Gefährdungen; Tätigkeiten mit geringer Gefährdung“)**

Die Schutzstufe 1 orientiert sich im Wesentlichen an den Maßnahmen, wie

sie in der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen: Mindeststandards“ gefordert werden. Aus der Gefährdungsbeurteilung muss ersichtlich sein, dass der Arbeitnehmer aufgrund der Arbeitsbedingungen, der nur geringen Menge der verwendeten Gefahrstoffe und einer nur geringen Exposition nur wenig gefährdet ist.

**Schutzstufe 2:**  
**(§ 9 „Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten“)**

Die Schutzstufe 2 gilt für die Stoffe, die beispielsweise mit C (ätzend), Xn (gesundheitsschädlich) oder Xi (reizend) gekennzeichnet sind. Sie gilt für Tätigkeiten, bei denen nicht nur mit geringen Gefahrstoffmengen umgegangen wird oder eine nicht nur geringe Exposition möglich ist. Es ist grundsätzlich zu prüfen, inwieweit eine Substitution des eingesetzten Gefahrstoffes möglich ist. Der Verzicht auf eine mögliche Substitution muss in der Gefährdungsbeurteilung begründet werden. Lässt sich eine Gefährdung weder durch technische noch durch organisatorische Schutzmaßnahmen beseitigen, kann als letztes Mittel eine individuelle Schutzmaßnahme wie das Tragen persönlicher Schutzausrüstung, etwa Atemschutz, vorgesehen werden. Das Tragen belastender persönlicher Schutzausrüstungen darf keine ständige Maßnahme darstellen. Grundsätzlich ist jedoch die Minimierung der Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu beachten.

**Schutzstufe 3:**  
**(§ 10 „Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung“)**

Diese Schutzstufe gilt unter anderem für Stoffe, die als „giftig“ (T) oder als „sehr giftig“ (T+) eingestuft sind. Hat die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass eine Substitution nicht möglich ist, sind die Tätigkeiten in einem geschlossenen

Welcher Schutzstufe ein Gefahrstoff zugeordnet wird, hängt von seinen Eigenschaften ab:	
Schutzstufe 4	krebserzeugend erbgutverändernd fruchtbarkeitsgefährdend
Schutzstufe 3	 
Schutzstufe 2	  
Schutzstufe 1 geringe Mengen niedrige Exposition	  



Bei der Probenahme müssen sich die Mitarbeiter optimal schützen.

System durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) eingehalten werden. Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Gefährdung der Beschäftigten, insbesondere die Exposition, nach dem Stand der Technik so weit wie möglich verringert wird. Arbeitsbereiche dürfen nur Beschäftigten zugänglich sein, die sich dort aufhalten dürfen.

#### Schutzstufe 4: (§ 11 „Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen“)

Diese Schutzstufe beinhaltet unter anderem die Messung der entsprechenden Gefahrstoffe und die Abgrenzung der Gefahrenbereiche. Bei bestimmten Tätigkeiten, insbesondere Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten sind gesonderte Betrachtungen im Hinblick auf das Auftreten entsprechender krebserzeugender, erbgutverändernder oder fruchtbarkeitsschädigender Gefahrstoffe erforderlich. Auch hier ist die Tragedauer von belastender persönlicher Schutzausrüstung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die in der Gefahrstoffverordnung genannten Begriffe Arbeitsplatzgrenzwert

(AGW) und Biologischer Grenzwert ersetzen die bisherigen MAK-, TRK- und BAT-Werte. In der neuen Gefahrstoffverordnung gibt es keine technisch abgeleiteten Grenzwerte mehr. TRK-Werte und die technisch basierten MAK-Werte sind in Zukunft in der TRGS 900 nicht mehr aufgeführt. Bei den neuen AGW handelt es sich nicht mehr um einen technischen, sondern um einen gefährdungsbezogenen Luftgrenzwert. Die Aufstellung der neuen AGW erfolgt durch den Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS). Solange die bisherigen TRK-Werte noch nicht durch neue AGW ersetzt worden sind, können sie jedoch weiter als Anhaltspunkt herangezogen werden. Seitens des AGS sollen in Zukunft bestimmte verfahrens- und stoffspezifische Kriterien erstellt werden, die es ermöglichen, auf die ergänzenden Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen zu verzichten.

Neben den toxikologischen Eigenschaften von Gefahrstoffen sind auch die physikalisch-chemischen Eigenschaften,

insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, zu beachten. In der Rangfolge der Schutzmaßnahmen gilt hier: die Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre, die Vermeidung von Zündquellen und die Minimierung der Auswirkungen von Explosionsereignissen. Ferner sind Regelungen über das Verhalten bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen (§ 13 GefStoffV) in allen Schutzstufen zu beachten.

Weiterhin Bestandteil der neuen Gefahrstoffverordnung ist die Verpflichtung des Herstellers, Inverkehrbringers oder Einführers, bei der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Die Unterweisung der Arbeitnehmer erfolgt wie bisher auf Grundlage der Betriebsanweisung. Die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge wurden dahingehend abgeändert, dass der Arbeitgeber je nach Gefahrstoff und Tätigkeit arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen oder anzubieten hat (mehr dazu auf den Seiten 6–7). (Fö)

Die Gefahrstoffverordnung und weitere Informationen finden sich im Internet auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit:

[www.baua.de/prax/ags/gefahrstoffvo.pdf](http://www.baua.de/prax/ags/gefahrstoffvo.pdf)

[www.bmwa.bund.de/Redaktion/Inhalte/Pdf/gefahrstoffverordnung.property=pdf.pdf](http://www.bmwa.bund.de/Redaktion/Inhalte/Pdf/gefahrstoffverordnung.property=pdf.pdf)

# NEUE AUFGABEN FÜR ARBEITSMEDIZINER

Durch die neue Gefahrstoffverordnung ergeben sich auch Änderungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Diese ist nunmehr umfassender und differenzierter als bisher geregelt.

Die neue Gefahrstoffverordnung beinhaltet neben Vorsorgeuntersuchungen beispielsweise auch die arbeitsmedizinische Beurteilung gefährstoff- und tätigkeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich der Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen. Sie unterscheidet



## Im Labor haben Mitarbeiter mit Gefahrstoffen zu tun.

grundsätzlich zwischen so genannten Pflichtuntersuchungen und Angebotsuntersuchungen. Pflichtuntersuchungen sind bei Tätigkeiten mit den in Anhang V Nr. 1 aufgeführten Stoffen (siehe Tabelle 1) bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes oder – sofern es sich um hautresorptive Stoffe handelt – bei diesen Tätigkeiten eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt besteht, ebenso zu veranlassen, wie bei den in Anhang V Nr. 2 (1) explizit genannten Tätigkeiten

• Acrylnitril
• Alkylquecksilber
• Alveolengängiger Staub (A-Staub)
• Aromatische Nitro- und Aminverbindungen
• Arsen und Arsenverbindungen
• Asbest
• Benzol
• Beryllium
• Blei und anorganische Bleiverbindungen
• Cadmium und Cadmiumverbindungen
• Chrom-VI-Verbindungen
• Dimethylformamid
• Einatembarer Staub (E-Staub)
• Fluor und anorganische Fluorverbindungen
• Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol)
• Hartholzstaub
• Kohlenstoffdisulfid
• Kohlenmonoxid
• Mehlstaub
• Methanol
• Nickel und Nickelverbindungen
• Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material)
• weißer Phosphor (Tetraphosphor)
• Platinverbindungen
• Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen
• Schwefelwasserstoff
• Silikogener Staub
• Styrol
• Tetrachlorethen
• Toluol
• Trichlorethen
• Vinylchlorid
• Xylol

## Übersicht über Gefahrstoffe, bei denen eine Vorsorgeuntersuchung erforderlich ist (Tabelle 1).



(siehe Tabelle 2). Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten, wenn bei Tätigkeiten mit den in Tabelle 1 genannten Stoffen eine Exposition besteht (das heißt, auch wenn der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten ist) oder die in Anhang V Nr. 2 (2) genannten Tätigkeiten verrichtet werden (siehe Tabelle 3). Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, soweit anerkannte Verfahren dafür zur Verfügung stehen und Werte zur Beurteilung, insbesondere biologische Grenzwerte, vorhanden sind.

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Pflicht- und Angebotsuntersuchungen) erfolgen als

- Erstuntersuchung vor Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit
- Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen während dieser Tätigkeit
- Nachuntersuchungen bei Beendigung dieser Tätigkeit
- Nachuntersuchungen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen auch nach Beendigung dieser Tätigkeit (Angebotsuntersuchungen)
- Untersuchungen aus besonderem Anlass, etwa dann, wenn sich Beschäftigte eine Erkrankung zugezogen haben, die auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zurückzuführen sein kann (Angebotsuntersuchungen).

Pflichtuntersuchungen sind Voraussetzung für die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung mit den entsprechenden Tätigkeiten.

Mit den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen hat der Arbeitgeber einen Arzt zu beauftragen. Er darf nur Ärzte beauftragen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen. Ist für das Unternehmen ein Betriebsarzt nach § 2 Arbeitssicherheitsgesetz bestellt, soll dieser vorrangig mit der Durch-

1. Feuchtarbeit von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag
2. Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 mg/m <sup>3</sup> Schweißrauch
3. Tätigkeiten mit Belastung durch Getreide- und Futtermittelstäube bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 mg/m <sup>3</sup> einatembarem Staub
4. Tätigkeiten mit Belastung durch Isocyanate, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 mg/m <sup>3</sup> überschritten wird
5. Tätigkeiten mit Belastung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen
6. Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 µg Protein pro Gramm im Handschuhmaterial
7. Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege

### Übersicht über Tätigkeiten, bei denen eine Vorsorgeuntersuchung erforderlich ist (Tabelle 2).

1. Schädlingsbekämpfung nach Anhang III Nr. 4
2. Begasung nach Anhang III Nr. 5
3. Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen
4. Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2
5. Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 2 Stunden
6. Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3mg/m <sup>3</sup> Schweißrauch
7. Tätigkeiten mit Belastung durch Getreide- und Futtermittelstäube bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 mg/m <sup>3</sup> einatembarem Staub

### Angebotsuntersuchungen (Tabelle 3).

führung der Vorsorgeuntersuchungen beauftragt werden. Für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, hat der beauftragte Arzt erforderlichenfalls Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen. Eine gesonderte behördliche Ermächtigung der untersuchenden Ärzte ist nicht mehr erforderlich.

Aufgrund der Vorrangstellung der Gefahrstoffverordnung als staatliches Recht werden entsprechende Regeln-

gen der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4) aufgehoben, sofern diese mit den Regelungen der Gefahrstoffverordnung nicht im Einklang stehen. Da die neue Gefahrstoffverordnung keine Übergangsfristen vorsieht, finden ihre Bestimmungen bereits seit dem Tag des Inkrafttretens (1. Januar 2005) Anwendung. (SB)

# ENTLASSUNG IST KEINE LÖSUNG

**Alkoholmissbrauch stellt ein wichtiges Problem unserer Gesellschaft dar. Auch vor den Toren der Betriebe macht die Volksdroge Alkohol nicht Halt.**

Menschen mit Alkoholproblemen sind überall in der Arbeitswelt, in allen Berufen und Hierarchieebenen zu finden. Von 100 Beschäftigten sind durchschnittlich 5 alkoholabhängig und weitere 5 gefährdet.

Über Art und Menge des Alkoholkonsums, der zwangsläufig in die Sucht führt, eine Aussage zu treffen, ist unmöglich. Dies ist von Mensch zu Mensch verschieden. Die Grenze zwischen unbedenklichem Genuss und Missbrauch ist fließend. Körperliche Schäden sind zu erwarten, wenn Männer 40 Gramm oder Frauen 20 Gramm reinen Alkohol täglich über längere Zeit trinken. Einer Menge von 30 Gramm entsprechen beispielsweise etwa 0,75 l Bier oder 0,35 l Wein. Unbedenklich ist ein Trinkverhalten, sofern alkoholische Getränke in begrenzter Menge zum Genuss oder zum Löschen des Durstes konsumiert werden.

Missbrauch beginnt, wenn der Alkoholkonsum zu körperlichen und psychischen Gesundheitsschäden führt. Als Kriterien für einen beginnenden Missbrauch gelten Konsum zu unpassenden Gelegenheiten, zum Beispiel beim Autofahren, Trinken bis zum Rausch, zur Problembewältigung oder Verdrängung sowie der chronische Konsum oben genannter Trinkmengen. Der Übergang vom Missbrauch zum Krankheitsbild der Alkoholabhängigkeit ist vor allem durch steigenden Kontrollverlust beziehungsweise Entzugssymptome gekennzeichnet.

### Betriebliche Risiken

Die Beschäftigung alkoholkranker Mitarbeiter im Betrieb ist in mehrerer Hinsicht problematisch. Bereits ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille kommt es zu einer Einschränkung der Wahrnehmungsfähigkeit und Zunah-



me der Risikobereitschaft. Ab 0,5 Promille ergeben sich Konzentrationsstörungen, Gleichgewichtsstörungen und vor allem eine Verlängerung der Reaktionszeit. Diese Wirkungen des Alkohols können im Betrieb zu Minder- und Fehlleistungen sowie Fehlzeiten führen und im schlimmsten Fall zu Arbeits- und Wegeunfällen.

Um gezielt Mitarbeitern mit Alkoholproblemen helfen zu können, müssen diese im Betrieb erst einmal erkannt werden. Dies erweist sich als schwierig und erstreckt sich meist über einen längeren Zeitraum. Denn der Betroffene versucht seine Probleme zu verheimlichen und eine entsprechende Fassade aufrecht zu halten. Außerdem schützen oft die Angehörigen und sogar Kollegen den Betroffenen, um das Alkoholproblem vor der Betriebsleitung zu verschleiern. Auffällige Fehlzeiten, Leistungsminderung, Änderungen des Verhaltens und auch des Erscheinungsbildes können erste Hinweise auf ein Alkoholproblem eines Mitarbeiters sein.

### Umgang mit Alkoholabhängigen im Betrieb

Bis heute sind in den Betrieben im Umgang mit alkoholkranken Mitarbeitern oft nur zwei extreme Positionen vertreten.

Es gibt Betriebe, die bei geringstem Verdacht auf eine Suchtproblematik den Betroffenen entlassen. Eine solche Vorgehensweise ist meist für beide Seiten wenig hilfreich. Der Betrieb verliert eventuell einen qualifizierten Mitarbeiter und für den Betroffenen bedeutet die Entlassung oft den Anfang des sozialen Abstieges.

Auf der anderen Seite ist in den Unternehmen oft ein anderes Extrem zu beobachten. Betroffene sind im ganzen Betrieb bezüglich ihres Alkoholkonsums bekannt, es ist ein offenes Geheimnis. Sie werden jedoch von Kollegen und Betriebsleitung „mitgezogen“ und gedeckt. Ab und zu gibt es vielleicht ein klärendes Gespräch, es werden vom Alkoholkranken Versprechungen gemacht. Nach kurzer Zeit ist jedoch alles wieder beim Alten. Vorgesetzte sowie Kollegen reagieren hilflos und resignieren am Ende. Der Betroffene verstrickt sich weiter im Teufelskreis der Sucht.



## Die ersten Signale richtig deuten

### Das können Anzeichen für die Alkoholabhängigkeit eines Mitarbeiters sein:

- Unpünktlichkeit und Unzuverlässigkeit
- Leistungsminderung und –schwankungen
- Häufige Kurzfehlzeiten
- Konzentrationsschwäche
- Heimliches Trinken
- Vorratshaltung
- Leugnen des Trinkens und Bagatellisieren der Trinkmenge
- Emotionale Labilität von Zerknirschtheit bis Aggression
- Gereiztheit
- Schlechte Gesamtkonstitution
- Mangelndes Durchhaltevermögen
- Gleichgültigkeit gegenüber der eigenen Person und der Umwelt
- Präsenz bei allen Gelegenheiten, zu denen Alkohol getrunken wird
- Gedächtnislücken
- Selbstüberschätzung
- Überdurchschnittliche Unfallbeteiligung

(Quelle: DVR)

In den vergangenen Jahren haben sich die Ansätze, wie mit Alkoholkranken im Betrieb am besten umzugehen ist beziehungsweise welche Hilfsmaßnahmen anzubieten sind, einem deutlichen Wandel unterzogen. Vielen Unternehmen ist heutzutage klar, dass sie bei frühzeitigen Hilfsangeboten und einer konsequenten Intervention den Betroffenen eine realistische Chance für den Verbleib beziehungsweise den Wiedereinstieg in ihre berufliche und soziale Umwelt ermöglichen können.

Mit dem Thema „Alkohol- und Drogenmissbrauch in Unternehmen“ beschäftigt sich auch ein Seminar der GroLa BG. Es findet vom 27. bis 28. April in Beilngries und vom 13. bis 14. September in Quedlinburg statt. Weitere Informationen gibt es im Internet unter [www.grolabg.de](http://www.grolabg.de) in der Rubrik „Aus- und Weiterbildung“.



Ein Plakat der Deutschen Suchthilfe weist auf die richtige „Ausfahrt“ für Alkoholranke hin.

# EIGENVERANTWORTUNG

**Zum 1. April 2005 tritt für die Mitgliedsunternehmen der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft die neue berufsgenossenschaftliche Vorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) in Kraft. Die Reform der Vorschrift für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung eröffnet Betrieben mit weniger als 30 Beschäftigten neue Gestaltungsspielräume. Unternehmer kleinerer Betriebe können ihren Betreuungsbedarf zukünftig besser auf die betriebliche Situation abstimmen.**

Gesunde und motivierte Mitarbeiter sind ein Anliegen jedes Unternehmens. Eine Voraussetzung dazu sind sichere und gesunde Arbeitsplätze. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte leisten bei der Beurteilung und Einrichtung solcher Arbeitsplätze wertvolle Hilfe. Sie sind kompetente Ansprechpartner für Unternehmer und Mitarbeiter in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Daher wurde den Unternehmern unserer Berufsgenossenschaft bisher vorgegeben, in Abhängigkeit von den Gefährdungen und der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, für festgelegte Zeiten Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte zu beauftragen. Diese Zeitvorgaben wurden vor allem in vielen kleinen Betrieben des öfteren als zu bürokratisch oder unpraktisch empfunden. Die Berufsgenossenschaften haben reagiert und mit den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ein neues, für alle Berufsgenossenschaften übergreifendes Gesamtkonzept für die Betreuung von Kleinbetrieben durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit erarbeitet. Dieses musste allerdings noch branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Selbstverwaltung der GroLa BG hat dies so rasch wie möglich erledigt. So war die GroLa BG

eine der ersten, die die Genehmigung für die Neuordnung der Betreuung der Klein-

betriebe durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte erhielt. Diese Vorschrift wird am 01.04.2005 in Kraft treten.

Geregelt ist die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung bisher in den Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) und „Betriebsärzte“ (BGV A7). Diese Vorschriften werden mit der BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in eine Vorschrift zusammengeführt. Dies bot sich an, weil die Tätigkeiten von Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt ineinander greifen und sich ergänzen.

Kern der Neuregelung ist die Flexibilisierung der Betreuungsformen für Betriebe mit weniger als 30 Beschäftigten.

## **Ändert sich auch etwas für Betriebe mit 30 und mehr Beschäftigten?**

Nein, hier bleibt es bei der bekannten Regelung. Je nach Struktur des Unternehmens sind für die Arbeitnehmer dieser Betriebe auch in der neuen Vorschrift die gleichen jährlichen Einsatzzeiten wie bisher vorgesehen. Man spricht hier häufig auch von „Regelbetreuung“. Hier wird zurzeit an einer Anschlussreform gearbeitet mit dem Ziel, den Betreuungsaufwand ebenfalls BG-übergreifend gleich sowie flexibler und noch mehr dem Beratungsbedarf im betrieblichen Einzelfall entsprechend anzupassen. Sobald sich die Neuregelung konkreter abzeichnet, werden wir hier berichten.

## **Neue Wahlmöglichkeiten für Betriebe mit weniger als 30 Beschäftigten**

### **Regelbetreuung oder alternative Betreuungsformen?**

Auch wenn es Kritik an festen Einsatzzeiten der Regelbetreuung für Kleinbetriebe gegeben hat, bleibt festzuhalten, dass viele Betriebe diese Betreuungsform mit den festgelegten Einsatzzeiten als angemessen und für durchaus praktikabel halten. Sie haben sich zur Durchführung der Betreuung vertraglich an externe Fachkräfte oder Betriebsärzte oder entsprechende Dienste gebunden. Aus diesen Gründen bietet die neue Vorschrift Betrieben auch weiterhin die Möglichkeit, an der bisherigen Regelbetreuung festzuhalten. Wenn die bisherige Form der Regelbetreuung den Bedürfnissen Ihres Betriebes entspricht, steht es Ihnen also frei, diese fortzusetzen.

Eine Ausnahme bilden die Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten. Für diese Betriebe ist die Fortführung der bisherigen Regelbetreuung noch drei Jahre möglich. Danach gilt auch für diese Betriebe die neue, speziell auf diese Betriebsgrößen zugeschnittene besonders flexible Form der Regelbetreuung oder sie entscheiden sich für alternative Betreuungsformen.

### **Alternative bedarfsorientierte Betreuung für Betriebe mit weniger als 30 Beschäftigten**

Betriebe, die nicht mit der Regelbetreuung zurecht kamen, können ab dem 01.04.2005 auch alternative Betreuungsformen wählen. Wählen können dieses Betreuungsmodell Betriebe mit weniger als 30 Mitarbeitern. Die alternative bedarfsorientierte Betreuung baut auf das Engagement und die Verantwortung des Unternehmers in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Der Betreuungsumfang orientiert sich dabei



# STÄRKEN

nicht an festgelegten Einsatzzeiten, sondern an den im Betrieb existierenden Gefährdungen. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer aktiv ins Betriebsgeschehen eingebunden ist und sich qualifizieren lässt. Der Umfang der Qualifizierung ist je nach Branche unterschiedlich. Die Grundqualifikation kann, je nach Branche, ausschließlich durch einen Fernlehrgang oder durch eine Kombination aus Präsenzseminar und Fernlehrgang erfolgen. Für den weit überwiegenden Teil der Unternehmen der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft besteht die Möglichkeit, ausschließlich per Fernlehrgang (Selbstlernphase) die erforderliche Qualifizierung zu erreichen. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung entscheidet der Unternehmer selbst, inwieweit er Fragen des Arbeitsschutzes noch selbst beurteilen kann oder ob er externe Beratung durch Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit fallbezogen benötigt. Zusätzlich werden in der Vorschrift Anlässe definiert, in welchen auf jeden Fall eine externe Beratung durch Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfolgen muss. Regelmäßige Fortbildungen, im Wesentlichen in Form von Selbstlernunterlagen, die in Umfang und Zyklus je nach Branche variieren, dienen dazu, das erworbene Wissen aktuell zu halten.

Betrieben mit bis zu 10 Mitarbeitern bietet die Berufsgenossenschaft Kompetenzzentren als besonderen Service an. Sie übernehmen bei diesen kleinen Unternehmen im Bedarfsfall unter anderem die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung. Kompetenzzentren sind von der Berufsgenossenschaft mit der Beratung und Betreuung von Betrieben beauftragt, arbeiten aber unabhängig von ihr. Sie stehen Unternehmern und Mitarbeitern bei allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit Fachleuten zur Verfügung.

## Neue Form der Regelbetreuung für Betriebe bis zu 10 Beschäftigten

Ein neues Konzept für die Regelbetreuung bringt die BGV A2 für Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern. Hierbei ist eine besondere Qualifizierung des Unternehmers nicht geregelt. Dafür muss der Unternehmer sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Unterstützung einschalten, allerdings ohne dass die Vorschrift hierfür feste Mindesteinsatzzeiten vorgibt. Die neue Form der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Regelbetreuung umfasst die Grundbetreuung, die in regelmäßigen, je nach Branche unterschiedlichen Abständen durchgeführt werden muss, und die anlassbezogene Betreuung. Grundlage für den Umfang sind nicht mehr fest vorgegebene Mindesteinsatzzeiten, sondern die im Betrieb existierenden Gefährdungen, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Die Gefährdungsbeurteilung wird regelmäßig aktualisiert, um den Veränderungen des Gefährdungspotenzials Rechnung zu tragen. Sowohl beim Erstellen als auch beim Aktualisieren zieht der Unternehmer sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Sachverstand zu Rate. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (Welche Gefährdungen gibt es? Sind die entsprechenden Maßnahmen getroffen? Kann die Gefährdung selbst beurteilt werden? usw.) wird dann der Umfang der erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Zusätzlich lässt sich der Unternehmer bei besonderen Anlässen durch externe Fachleute (Betriebsärzte und/oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit) beraten (anlassbezogene Betreuung). Was als besonderer Anlass gilt, ist in der BGV A2 definiert.



## Weitere Informationen

Mehr Informationen zum Thema und die neue Vorschrift zum Downloaden werden wir schnellstmöglich auf unserer Website ([www.grolabg.de](http://www.grolabg.de)) bereitstellen. Auch der für Ihren Betrieb zuständige Technische Aufsichtsbeamte in der Bezirksverwaltung steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

## KURZ & KNAPP

Für alle Betriebe gilt: Die bisherige Form der Regelbetreuung nach den Unfallverhütungsvorschriften BGV A6 und A7 wurde in die neue Vorschrift überführt und kann zunächst von allen Betrieben weiterhin genutzt werden. Wer sich für die alte Form der Regelbetreuung entschieden hat oder entscheidet, für den ändert sich zunächst nichts. Betriebe bis zu 10 Beschäftigten können allerdings das bisherige Modell nur noch bis zum 31.03.2008 weiterführen. Danach gilt für sie bei der Regelbetreuung das neue Modell ohne fest vorgegebene Einsatzzeiten.

Für Betriebe mit weniger als 30 Mitarbeitern gibt es ab 1. April 2005 zusätzliche Wahlmöglichkeiten bei der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung. Sie können sich entscheiden zwischen der Regelbetreuung mit festen Einsatzzeiten (entspricht der bisherigen Regelung) und der „alternativen bedarfsorientierten Betreuung“ (Teilnahme des Unternehmers an Motivations- und Informationsmaßnahmen, Betreuung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Bedarfsfall und bei festgelegten Anlässen).

# Sichere Staplerfahrt mit **KAMERAS**

Mit einem innovativen Kamera-Monitor-Konzept für Gabelstapler errang die Lübecker Hafen-Gesellschaft (LHG) den ersten Platz in der Kategorie „Unternehmen“ beim Förderpreis 2004 der GroLa BG. Ralf Lucchi von Schneidersöhne erhielt diese Auszeichnung in der Kategorie „Versicherte“ für ein effizientes System zum Befestigen von Sperrstangen in Lkw.

Das Terminal Schlutup der LHG, wo das Kamera-Monitor-System entwickelt wurde, gilt als eines der europaweit führenden Distributionszentren der schwedischen Papierindustrie. Geliefert wird das Zellu-

Um das bestehende Sicherheitsrisiko zu entschärfen, entschied sich das Unternehmen für den Einsatz von Sichthilfsmitteln und entwickelte ein Monitorsystem: An der Spitze des Hubmastes sind

zwei Kameras angebracht. Die eine ist nach vorne, die andere nach hinten gerichtet. Beide sind mit einem Monitor verbunden, der in Augenhöhe in der Fahrerkabine angebracht ist. Je nachdem, ob der Fahrer vor- oder rückwärts fährt, schaltet die Kamera in die jeweilige Perspektive um. Der Raum vor und hinter dem Fahrzeug kann jetzt vom Fahrer fast vollständig eingesehen werden. Mit diesem Überwachungssystem habe die LHG einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Arbeitsschutzes geleistet, lobte die Jury.

Für Ralf Lucchi, Logistikleiter beim Saarbrücker Papiergroßhandel Schneidersöhne, war ein anderes Sicherheitsproblem der Auslöser, aktiv zu werden. Ihn störte, dass die Lkw-Fahrer die Sperrstangen zur Ladungssicherung häufig an der Laderampe stehen ließen. Denn beim Be- und Entladen waren die Stangen den Männern im Weg, also wurden sie weggestellt – und oft vergessen. An die Wand gelehnt, waren die Stangen dann ideale Stolperfallen und im Laster fehlten sie zur Sicherung der Ladung.

Die Stangen sollten einfach auf dem Lkw verstaut werden können, ohne dass sie den Ladevorgang stören, war Lucchis Idee. Die Umsetzung überzeugte die Jury durch Effizienz und Einfachheit: Beim Karosseriebauer ließ der Logistikleiter Zurrschienen zurechtschneiden. Diese brachte er unter der Decke des Kofferaufbaus am Heck der Fahrzeuge an. Dort können die Stangen jetzt eingespannt werden und behindern, so verstaut, die Fahrer nicht länger bei der Arbeit. Und kostengünstig ist diese Lösung außerdem: Gerade mal 20 Euro pro Fahrzeug kostete die Umrüstung.



**Lübecker Hafen: Kameras am Hubmast (o.) ermöglichen dem Staplerfahrer über einen Monitor eine gute Sicht nach hinten und vorne.**



loseprodukt in Form tonnenschwerer Rollen, die von Gabelstaplern mit speziellen Klammeranbaugeräten aufgenommen, eingelagert oder verladen werden. Die Firmenleitung stand vor dem Problem, dass immer wieder Papierrollen, mit einer Breite von rund 2 Metern, senkrecht stehend transportiert werden mussten. Diese großen Rollen schränken die Sicht des Fahrers nach vorne unzulässig stark ein. Da sich auf Grund der örtlichen Gegebenheiten beziehungsweise der Eigenart der Transportaufgabe weder Flurförderzeuge mit erhöht angebrachter Fahrerkabine, noch solche mit Drehsitzen für diese Arbeiten eigneten, musste der Betrieb aufgrund der vorliegenden Gefährdungsbeurteilung nach neuen Wegen zur Verbesserung der Arbeitssituation suchen.



**Schneidersöhne: Ralf Lucchi verstaut die Sperrstange unter der Decke des Aufbaus.**

# Informationen zum BEITRAGSBESCHEID 2004

## Unsere BG-Umlagen:

- Eigenumlage „Berufsgenossenschaft“
- Umlage „Ausgleichslast“

## Fremdumlage:

- Umlage „Insolvenzgeld“

### Warum Berufsgenossenschaftsbeiträge?

Die **berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung** ist eine Pflichtversicherung für alle, die in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis stehen, wobei die Beitragszahlung ausschließlich den Arbeitgebern obliegt. Der Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität oder Entgelthöhe. Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten sind dagegen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der Regel nicht pflichtversichert, können ihr jedoch freiwillig beitreten. Die Berufsgenossenschaften wurden gebildet, um die Haftung des Unternehmers gegenüber seinen Beschäftigten bei Eintritt von Arbeitsunfällen abzulösen.

### Eigenumlage „Berufsgenossenschaft“

Die Eigenumlage dient zur Deckung des Umlagesolls der Berufsgenossenschaft. Die Berufsgenossenschaft darf ihre Mittel nur zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener oder zugelassener Aufgaben verwenden.

Die Berufsgenossenschaften dürfen keinen Gewinn erwirtschaften, sondern nur Beiträge in Höhe ihrer Aufwendungen erheben. Dazu stellt die Berufsgenossenschaft nach Ablauf des Kalenderjahres ihre Ausgaben und Einnahmen fest. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Ausgaben für

- Prävention
- Entschädigungsleistungen
- Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Daraus ergibt sich das so genannte Umlagesoll. Dies ist der Gesamtbetrag, der von den zugehörigen Unternehmen aufzubringen ist.

Maßgebend für die Verteilung der Aufwendungen sind die Arbeitsentgelte (siehe Lohnnachweis), die Gefahrklassen und der Beitragsfuß.

Beitrag des Unternehmens =

$$\frac{\text{Arbeitsentgelte} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{100}$$

Die Beiträge zur Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft werden im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben.

Eine derart günstige Zahlungsweise ist in keinem anderen Sozialversicherungszweig zu finden, auch nicht im privaten – auf Gewinn ausgerichteten – Versicherungsgewerbe. Dort sind in der Regel die Prämien unter Einschluss von Risikozuschlägen nach Ausgabenschätzungen im **Voraus zu** entrichten. Vorschüsse sind – wie bei vielen Berufsgenossenschaften – nicht zu zahlen.

### Umlage „Ausgleichslast“

Neben den eigenen Aufwendungen der Berufsgenossenschaft wird auch die Umlage „Ausgleichslast“ erhoben. **Sie dient dem Solidarausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften.**

Durch die **Sonderumlage „Ausgleichslast“** erfolgt ein Ausgleich der Renten- und Entschädigungslasten innerhalb aller gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Wenn durch besondere Vorkommnisse, zum Beispiel Strukturveränderungen in der Wirtschaft, im Bereich einer Berufsgenossenschaft die Entgeltsummen im Verhältnis zur Unfallbelastung extrem sinken, sollen die bei dieser Berufsgenossenschaft beitragspflichtigen Betriebe vor einer übermäßigen Kostenbelastung geschützt werden.

Bei dieser Umlage sind die Bergbau-Berufsgenossenschaft, die Binnenschiff-fahrts-Berufsgenossenschaft sowie die hoch belasteten Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft ausgleichsberechtigt. Alle anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften sind entweder nicht ausgleichspflichtig oder nicht ausgleichsberechtigt. Der Anteil jeder Berufsgenossenschaft an der Ausgleichslast wird auf die Unternehmen nach dem Bruttoentgelt umgelegt. Hierbei ist je Unternehmen ein Freibetrag zu berücksichtigen. Für das Jahr 2004 beträgt der Freibetrag 174.000 Euro je Unternehmen.

Die im Rahmen dieser Sonderumlage zu zahlenden Beträge werden vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften verwaltet.

### Fremdumlage „Insolvenzgeld“

Was haben die Berufsgenossenschaften mit diesem Insolvenzgeld zu tun? Das Sozialgesetzbuch (SGB) enthält auch

# INSOLVENZGELD hat nichts mit BG-Beitrag zu tun!

Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer für den Fall, dass der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird. So haben die Arbeitnehmer einen zeitlich begrenzten Anspruch auf Weiterzahlung ihres Nettoentgeltes, wenn über das Vermögen ihres Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren (Insolvenz = Zahlungsunfähigkeit) eröffnet wird. Diese Leistung wird als Insolvenzgeld (früher Konkursausfallgeld) bezeichnet und von der Bundesagentur für Arbeit ausbezahlt. Die Berufsgenossenschaften legen die Aufwendungen für das Insolvenzgeld im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit auf die Unternehmen zusammen mit ihrer eigenen Beitragsrechnung um, die dadurch in den Augen vieler Unternehmen zusätzlich erhöht wird. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ziehen die Beiträge für das Insolvenzgeld nur ein. Für die Berufsgenossenschaft handelt es sich buchungstechnisch betrachtet lediglich um durchlaufende Posten, sie haben mit der Eigenumlage „Berufsgenossenschaft“ nichts zu tun.

Die Agentur für Arbeit zahlt das Insolvenzgeld an die Beschäftigten zahlungsunfähiger Betriebe aus, die damit einen Ersatz für verloren gegangene Lohnansprüche erhalten.

Es stellt sich natürlich die Frage, warum die Bundesagentur für Arbeit die erforderlichen Mittel für das Insolvenzgeld nicht selbst einzieht. Verteilungsmaßstab für die Höhe der von den einzelnen Unternehmen aufzubringenden Beiträge sind die jeweils gezahlten Entgeltsummen; diese werden seit Jahrzehnten von den Unternehmen an die Berufsgenossenschaften zur Berechnung des BG-Beitrags zusammen mit dem Lohnnachweis mitgeteilt. Deshalb wurden die Berufsgenossenschaften in den 70er Jahren per Gesetz mit dem Einzug

und der Weitergabe des Insolvenzgeldes an die Bundesagentur für Arbeit beauftragt, um die Verwaltungskosten für diesen Vorgang möglichst gering zu halten.

Die Berufsgenossenschaften haben auch keinerlei Einfluss auf die Höhe dieser Aufwendungen, diese hängen jedoch naturgemäß mit der Anzahl der Unternehmensinsolvenzen zusammen.

## Beitragseinzug

### Wann und wie werden die Umlagen für den Beitrag 2004 durchgeführt?

Die Umlage für den Beitrag 2004 wird im April 2005 durchgeführt.

Die Beitragsbescheide für 2004 werden, wie jedes Jahr, im April versandt. Der Bescheid enthält alle erforderlichen Angaben, damit jeder Zahlungspflichtige die Beitragsberechnung überprüfen kann.

### Wann ist der Beitrag fällig?

Der Beitrag für die Berufsgenossenschaft wird nach dem Gesetz am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden ist. **Der Beitrag für 2004** ist also am

**15.05.2005**

fällig. Die Berufsgenossenschaft ist, um ihren laufenden gesetzlichen Verpflichtungen und Aufgaben nachkommen zu können, auf den pünktlichen und vollständigen Eingang der Beiträge angewiesen. Wegen dieser Bedeutung eines rechtzeitigen und vollständigen Eingangs der Beitragszahlungen hat der Gesetzgeber Vorschriften zur Beitragszahlung erlassen.

### Was ist bei der Beitragszahlung besonders zu beachten?

Nach **der Beitragszahlungsverordnung** gilt als **Tag der Zahlung**

- durch Scheck
- oder
- durch Überweisung

der Tag der Wertstellung auf einem Konto der Berufsgenossenschaft.

Bei rückwirkend vorgenommener Wertstellung gilt der Buchungstag der Berufsgenossenschaft als Tag der Zahlung. **Die Absendung eines Schecks, die Erteilung eines Überweisungsauftrages ist also so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Beitrag für 2004 der Berufsgenossenschaft am 15.05.2005 zu Wert gestellt ist.** Postlaufzeiten, Weiterleitung und Gutschrift geleisteter Zahlung sowie die bankinterne Verarbeitung gehen nach dieser gesetzlichen Regelung zu Lasten der zahlungspflichtigen Unternehmer.

Die Zahlung der im Beitragsbescheid ausgewiesenen Forderungen ist **Terminsache**. Leider kommt es hier immer wieder zu Missverständnissen, weil der Fälligkeitstag falsch verstanden wird. **Der Fälligkeitstag ist der Tag, an dem das Geld bereits auf einem Konto der Berufsgenossenschaft eingegangen sein muss.** So verlangt es die Beitragszahlungsverordnung. Wer also erst am Fälligkeitstag eine Banküberweisung oder einen Scheck auf den Weg bringt, der zahlt verspätet.

### Welche nachteiligen Folgen hat der nicht fristgemäße Zahlungseingang für den Unternehmer?

Um zu verhindern, dass Unternehmer, die nicht termingerecht zahlen, Vorteile gegenüber Unternehmern haben, die ihre

# Informationen zum BEITRAGSBESCHEID 2004

Beiträge fristgerecht leisten, schreibt der Gesetzgeber die Erhebung von Säumniszuschlägen vor (§ 24 SGB IV, § 30 der Satzung). Für Beiträge, die der Zahlungspflichtige **nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages** gezahlt hat – maßgebend ist der Tag der Wertstellung zugunsten der Berufsgenossenschaft –, **ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vH des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages**, zu zahlen.

Die Regelung eines Säumniszuschlags in Höhe von 1 vH des rückständigen Beitrags bedeutet einen Jahressatz von 12 vH (1 vH x 12 Monate). Die Berufsgenossenschaft hat nach dieser Bestimmung für alle bestehenden und entstehenden Beitragsrückstände zu verfahren. Die Säumniszuschläge werden zur Einsparung von Verwaltungskosten – von Ausnahmen in Einzelfällen abgesehen – nur zweimal im Jahr berechnet.

**Der Säumniszuschlag entsteht ohne Mahnung!** Auch auf den Grund, warum der Beitrag nicht fristgerecht bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, kommt es nicht an. Terminüberschreitungen aufgrund von Anfragen, Widerspruch, Einschalten eines Steuerberaters usw. bewahren nicht vor Säumniszuschlägen.

Die Säumniszuschlagsregelung zeigt, dass es sich nicht lohnt, die Berufsgenossenschaft als „Kreditinstitut“ anzusehen. Dies ginge sowieso nur für kurze Dauer, da die Berufsgenossenschaft bei länger säumigen Zahlern die Zwangsvollstreckung einleiten muss, die den Unternehmen außer Säumniszuschlägen zusätzliche Vollstreckungskosten verursacht. Vor der Zwangsvollstreckung von Rückständen erinnert die Berufsgenossenschaft an die Zahlung.

## Welches ist das sicherste Zahlverfahren?

Um ihren Unternehmern die pünktliche Zahlung der Beiträge zu erleichtern und um Mahnungen, Säumniszuschläge und damit

unnötigen Verwaltungsaufwand und Ärger zu vermeiden, bietet die Berufsgenossenschaft schon seit Jahren ein vereinfachtes Zahlverfahren mit **vorgedruckten Überweisungsformularen** an, die dem Beitragsbescheid anhängen.

**Bitte machen Sie von dieser vorteilhaften Zahlungsmöglichkeit Gebrauch.**

Dieses Zahlverfahren hat erhebliche Vorteile: Die Überweisung erfolgt bei diesem Zahlverfahren zwischen den Banken im Wege des beleglosen Zahlungsverkehrs. Es ist der schnellste und sicherste Zahlungsweg mit dem geringsten Verwaltungsaufwand. Er spart Portokosten und vermeidet Fehlbuchungen. Der Zahlungsweg mit dem vorgedruckten Überweisungsformular ermöglicht am ehesten die fristgerechte Zahlung des Beitrags.

## Wichtiger Hinweis!

Wenn Sie vom vereinfachten Zahlverfahren mit vorgedrucktem Überweisungsformular keinen Gebrauch machen, ist die Überweisung auf folgendes Konto vorzunehmen:

**Dresdner Bank AG Mannheim  
(BLZ 670 800 50)  
Konto-Nr. 6 577 775 01**

Um **Fehlbuchungen** auszuschließen, ist es notwendig, auf dem Überweisungs-träger

- die **Mitgliedsnummer**  
und
- **nur** den Verwendungszweck  
**„Beitrag 2004“**

anzugeben.

**Verzichten Sie auf alle sonstigen Mitteilungen auf diesen Belegen, da diese nur maschinell ausgewertet werden!**

## Besteht die Möglichkeit, den Beitrag in Raten zu zahlen?

Die Berufsgenossenschaft kann Ratenzahlungen nicht gewähren und muss auf termingerechter Beitragszahlung bestehen. Grund: Der Berufsgenossenschaftsbeitrag wird erst rund vier Monate nach Jahresabschluss für das Vorjahr erhoben, für 2004 also erst im April 2005. Eine so günstige nachträgliche Beitragsentrichtung ist in anderen vergleichbaren Bereichen kaum zu finden.

## Welche Auswirkungen haben Anfragen, Widerspruch usw. auf die Pflicht zur vorläufigen termingerechten Zahlung des Beitrags?

Weder Anfragen zum Beitragsbescheid noch ein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid entbinden von der Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der im Beitragsbescheid angegebenen Frist. Es besteht also vorläufige Zahlungspflicht. Die Erfahrungen der Berufsgenossenschaft zeigen, dass es vor Rückfragen zur Beitragsberechnung oder Widersprüchen gegen Beitragsbescheide von Vorteil ist, genau die ausführlichen Erläuterungen auf der Rückseite des Beitragsbescheides zu lesen. Zusätzlich hält die Berufsgenossenschaft ausführliche Informationen zur **Eigenumlage „Berufsgenossenschaft“**, **Umlage „Ausgleichslast“** und der **Fremdumlage „Insolvenzgeld“** für Sie bereit. Wir empfehlen Ihnen, von diesem Informationsangebot Gebrauch zu machen! Viele Anfragen und Widersprüche erledigen sich dadurch und ersparen Ihnen Schriftwechsel, Telefongespräche usw. und somit Kosten.

# Informationen zum BEITRAGSBESCHEID 2004

## Wichtige Informationen zum Beitragsbescheidformular 2004

Nachstehend erläutern wir wichtige Positionen des Beitragsbescheides.

Die Erläuterungen folgen den besonderen Kennzeichnungen eines nachstehend abgedruckten **Musters des Beitragsbescheides für 2004**.

### **1** Eigenumlage Berufsgenossenschaft/Zuschlag

Die „Umlage Berufsgenossenschaft“ einschließlich eines eventuell festzusetzenden „Zuschlags“ sind die Positionen, aus denen jeder Unternehmer entnehmen kann, welchen Beitrag er für die eigentlichen Aufwendungen der Berufsgenossenschaft (Eigenumlage) zu entrichten hat.

Die Berechnung der Eigenumlage lässt sich mit Hilfe der Erläuterungen unter 1. der Hinweise zum Beitragsbescheid auf der Rückseite des Formulars genau prüfen. Dies gilt auch für den „Zuschlag“. Die einzelnen Spalten sind unter den „Feldziffern“ auf der Rückseite beschrieben. Die Rechtsgrundlagen und Einzelheiten des Zuschlagsverfahrens entnehmen Sie bitte dem § 28 und der Anlage zur Satzung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft.

Die Beitragswerte der Eigenumlage „Berufsgenossenschaft“ für 2004, der Umlage „Ausgleichslast“ sowie der Fremduumlage „Insolvenzgeld“ wird die Berufsgenossenschaft – wie in jedem Jahr – **im Mitteilungsblatt „Unfall-stop“ Heft 3/Mai 2005** mitteilen.

### **2/3** Sonder-/Fremduumlagen

Außer der berufsgenossenschaftlichen Eigenumlage müssen die Berufsgenossenschaften noch eine Sonder- und Fremduumlage durchführen. Es sind dies die Umlage „Ausgleichslast“ und die Umlage „Insolvenzgeld“.

Die Beiträge für diese Umlagen müssen die Berufsgenossenschaften nach vorgegebenen Werten einziehen und wieder abführen. **Es handelt sich also nur um durchlaufende Posten.** Die Rechtsgrundlagen und die Berechnungsweise können Sie unter 2. und 3. der Hinweise zum Beitragsbescheid auf der Rückseite des Formulars entnehmen.

### **2** Umlage „Ausgleichslast“

Die Umlage „Ausgleichslast“ betrifft den Ausgleich von Lasten zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften und soll durch wirtschaftliche Strukturveränderungen bedingte, unangemessene Beitragsbelastungen ausgleichen.

### **3** Fremduumlage „Insolvenzgeld“

**Die Fremduumlage „Insolvenzgeld“ hat überhaupt nichts mit der Unfallversicherung zu tun!** Die Berufsgenossenschaften ziehen lediglich die Mittel für das Insolvenzgeld im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit ein.

### **4** Verrechnung von Guthaben und Rückständen

Soweit für Unternehmer ein Guthaben bzw. ein Rückstand besteht, wird dies im Feld 5 mit dem Zusatz „Abzügl. Guthaben“ bzw. „Zuzügl. Rückstand“ (siehe Position 4) ausgewiesen und mit der Summe der für 2004 zu zahlenden Beiträge verrechnet.

Die Berufsgenossenschaft bittet daher ihre Unternehmer um **pünktliche Zahlung** der Beiträge; für die den Unternehmen im April zugehenden Beitragsbescheide ist dies der **15.05.2005**. Termingerechte Zahlungen liegen im beiderseitigen Interesse: Die Unternehmen sparen Kosten, die Berufsgenossenschaft kann jederzeit ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Außerdem werden unnötige Bescheide, Schriftwechsel usw. vermieden und damit Verärgerungen erspart.

**Sorgen Sie deshalb unbedingt dafür, dass der Beitrag für 2004 der Berufsgenossenschaft pünktlich am 15.05.2005 zur Verfügung steht. Vermeiden Sie die nachteiligen Folgen bei nicht fristgemäßem Zahlungseingang!**

**5** Für weitere Fragen zum Beitragsbescheid:  
Service-Nummer 01 80-5 47 65 22

**FÄLLIGKEITSTERMIN**  
für den Beitrag 2004:  
**15.05.2005**



Bei Zuschriften und Zahlungen bitte angeben

Mannheim,

### Beitragsbescheid 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir haben die Beiträge für Ihr Unternehmen nach den auf der Rückseite genannten Vorschriften wie folgt berechnet

1

#### 1. Beitrag zur GroLa BG

vgl. Rückseite Nr. 1

1

#### Zuschlag

2

#### 2. Fremdbeiträge Nur Durchlaufposten!

(vgl. Rückseite  
Nr. 2 und 3)

3

	Betriebs- teil	Gefahr- klasse	Bruttoarbeitsentgelt 2003		Beitragsfuß	Betrag
	1	2	€		Beitrag auf 100 € Entgelt bei Gefahrklasse 1	€
	1	2	3		4	5
	Summe				_____	
	Belastungspunkte		Einzel- belastung auf 100 € Beitrag	Durchschnitts- belastung auf 100 € Beitrag	Abweichung des Feldes 7 zu Feld 8 in vH	
	6		7	8	9	
	<i>Gesetzlicher Finanzausgleich zwischen den BG'en</i>		Bruttoarbeitsentgelt 2004 abzüglich 174.00 €		Beitragsatz Beitrag auf 100 € Entgelt	
	<b>Ausgleichslast</b>		10		11	
	<i>Einzug für die Bundesagentur für Arbeit</i>		Bruttoarbeitsentgelt 2004 €		Beitragsatz Beitrag auf 100 € Entgelt	
	<b>Insolvenzgeld</b>		12		13	
Gesamtbetrag						
<b>4 ABZÜGL. GUTHABEN/ ZUZÜGL. RÜCKSTAND</b>						

Der Gesamtbetrag für 2003 ist am **15.05.2005** fällig, ein Rückstand sofort. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten bitten wir um rechtzeitige Überweisung (siehe Rückseite Pos. 4). Bitte verwenden Sie hierzu das beigegefügte Überweisungsformular. Benutzen Sie bitte keinen Scheck und möglichst keinen eigenen Überweisungsvordruck! Bei eigenen Vordrucken oder Online-Banking unbedingt M-Nr. angeben!

## Erläuterungen zum Beitragsbescheid: (§ 168 Abs. 1 SGB - Sozialgesetzbuch - VII)

### 1. Beitrag zur GroLa BG (§§ 152 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII, § 27 Abs. 1 und 2 der Satzung)

Die Aufwendungen der **GroLa BG** werden nach Ablauf des Kalenderjahres im Umlageverfahren auf alle ihr angehörenden Unternehmen verteilt. Der Beitrag für jedes Unternehmen wird wie folgt berechnet:

**Beitrag (Feld 5) = Bruttoarbeitsentgelt (Feld 3) x Gefährklasse (Feld 2) x Beitragsfuß (Feld 4).**

- Feld 1 = Betriebsteile sind, entsprechend der Veranlagung nach dem Gefahrarif, nach der Zahl der eingereichten Lohnnachweise durch Schlüsselzahlen ausgedrückt. Es bedeutet 1 = 1. Lohnnachweis, 2 = 2. Lohnnachweis usw.
- Feld 2 = Gefährklassen nach der Veranlagung aufgrund des geltenden Gefahrarif.
- Feld 3 = Dem Bruttoarbeitsentgelt liegen die Angaben des/der Lohnnachweis/e zugrunde. Wurden die Entgelte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachgewiesen, erfolgt eine Schätzung (§ 165 Abs. 3 SGB VII, § 26 Abs. 3 der Satzung).
- Feld 4 = Den Beitragsfuß hat der Vorstand nach den Aufwendungen des Jahres 2003 festgesetzt; er ist für alle Unternehmen gleich. Der Beitragsfuß ist der Beitrag auf 100 € Bruttoarbeitsentgelt bei Gefährklasse 1.
- Feld 5 = Die Beiträge für die einzelnen Betriebsteile. Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben; Mindestbeiträge sind kenntlich gemacht (§ 161 SGB VII, § 27 Abs. 5 der Satzung).

Der gesamte Beitrag ist Feld 5 der Zeile „Summe“ zu entnehmen. Diesem Betrag folgt in Feld 5 der Zuschlag zum Beitrag, der Beitrag für die Fremdumlagen Ausgleichslast und Insolvenzgeld. Die addierten Beträge ergeben den Gesamtbetrag. Anschließend sind Rückstände oder Guthaben verrechnet. Das Feld 5 schließt mit „Zu zahlender Betrag“ oder „Guthaben“ ab.

### Zuschlag (§ 162 Abs. 1 SGB VII, § 28 der Satzung in Verbindung mit der Anlage zur Satzung)

Zuschlagspflichtig sind Unternehmen, deren Belastung mit Unfällen die Durchschnittsbelastung aller Unternehmen um mehr als 25 vH übersteigt. Der Zuschlag beträgt 5 vH des auf die Umlage der GroLa BG zu zahlenden Beitrags, wenn die Einzelbelastung um mehr als 25 vH bis einschließlich 100 vH über der Durchschnittsbelastung liegt, 10 vH, wenn die Einzelbelastung um mehr als 100 vH bis einschließlich 200 vH über der Durchschnittsbelastung liegt und 15 vH, wenn die Einzelbelastung um mehr als 200 vH über der Durchschnittsbelastung liegt.

Der Zuschlag wurde unter Berücksichtigung der Zahlen in den Feldern 6, 7, 8 und 9 berechnet. Wenn diese Felder keine Eintragungen enthalten, ist das Unternehmen nicht zuschlagspflichtig.

- Feld 6 = Belastungspunkte: Jedes Unternehmen wird für jeden, im abgelaufenen Geschäftsjahr (Umlagejahr) bekannt gewordenen anzeigepflichtigen Arbeitsunfall mit einem Punkt belastet. Für jeden Renten- und Sterbegeldzugang einschließlich Abfindungen in Form einer Gesamtvergütung wird es zusätzlich mit 50 Punkten belastet. Feld 6 enthält die Summe aller Punkte.
- Feld 7 = Einzelbelastung: Die Einzelbelastung ergibt sich durch Division der Belastungspunkte (Feld 6) durch den Beitrag zur „Umlage GroLa BG“. Sie wird auf 100 € Beitrag bezogen.
- Feld 8 = Durchschnittsbelastung: Die Durchschnittsbelastung wurde durch Division der Belastungspunkte aller Unternehmen durch den Beitrag aller Unternehmen errechnet und auf 100 € Beitrag bezogen.
- Feld 9 = Abweichung: Als Abweichung ist der Vomhundertsatz eingetragen, um den die Einzelbelastung über der Durchschnittsbelastung liegt. Der Vomhundertsatz ergibt sich aus dem Vergleich der Einzelbelastung (Feld 7) mit der Durchschnittsbelastung (Feld 8) nach folgender Rechnung:

$$\frac{(\text{Feld 7} - \text{Feld 8})}{\text{Feld 8}} \times 100$$

### 2. Fremdbeitrag Ausgleichslast (§§ 176 ff. SGB VII, § 27 Abs. 3 der Satzung)

Die Umlage Ausgleichslast deckt den Anteil der GroLa BG, den sie im Rahmen des Ausgleichs zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften zu tragen hat. Es handelt sich daher um einen durchlaufenden Posten, der von der BG einzuziehen und wieder abzuführen ist.

Der Anteil jeder Berufsgenossenschaft an der Ausgleichslast wird auf die Unternehmen nach den Bruttoarbeitsentgelten umgelegt. Dabei ist je Unternehmen ein Freibetrag zu berücksichtigen. Die Höhe des Freibetrages je Unternehmen ist in Feld 10 angegeben. Wird ein Unternehmer mit seinem Unternehmen unter verschiedenen Mitgliedsnummern bei der GroLa BG geführt, so darf der Freibetrag nur einmal berücksichtigt werden.

- Feld 10 = Grundlage für den Beitrag zur Umlage Ausgleichslast sind die Bruttoarbeitsentgelte des Feldes 3 abzüglich Freibetrag.
- Feld 11 = Den Beitragssatz hat der Vorstand aufgrund des Anteils der GroLa BG an der Ausgleichslast festgesetzt; er ist für alle Unternehmen gleich. Der Beitragssatz ist der Beitrag auf 100 € Bruttoarbeitsentgelt. Der Betrag ergibt sich durch Multiplikation des Bruttoarbeitsentgelts (Feld 10) mit dem Beitragssatz (Feld 11) bezogen auf 1 € Entgelt.

### 3. Fremdbeitrag Insolvenzgeld (§§ 358 ff. SGB III, § 27 Abs. 4 der Satzung)

**Die Umlage Insolvenzgeld hat überhaupt nichts mit der gesetzlichen Unfallversicherung zu tun. Sie deckt die von der GroLa BG zur Insolvenzfallversicherung an die Bundesagentur für Arbeit abzuführenden Mittel. Die GroLa BG hat keinerlei Einfluss auf die Höhe dieser Aufwendungen!**

Die GroLa BG legt den von ihr aufzubringenden Anteil nach den Bruttoarbeitsentgelten gleichmäßig auf die Unternehmen um.

- Feld 12 = Grundlage für den Beitrag zur Umlage Insolvenzgeld sind die Bruttoarbeitsentgelte des Feldes 3.
- Feld 13 = Den Beitragssatz hat der Vorstand nach dem Anteil der GroLa BG am Insolvenzgeld festgesetzt; er ist für alle Unternehmen gleich. Der Beitragssatz ist der Beitrag auf 100 € Bruttoarbeitsentgelt. Der Betrag ergibt sich durch Multiplikation des Bruttoarbeitsentgelts (Feld 12) mit dem Beitragssatz (Feld 13) bezogen auf 1 € Entgelt.

### 4. Folgen nicht fristgemäßer Zahlung (Säumniszuschläge/Zwangsvollstreckung)

Der Beitrag ist nach dem Gesetz am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz SGB IV, § 29 der Satzung). Die GroLa BG ist auf den pünktlichen Eingang der Beiträge angewiesen. Nur so kann sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherten erfüllen. Wir bitten, den zu zahlenden Gesamtbetrag so rechtzeitig zu überweisen, dass er am Fälligkeitstag unserem Konto gutgeschrieben ist.

Für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind - maßgebend ist der Tag der Wertstellung zugunsten der GroLa BG -, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vH der Rückstände zu zahlen (§ 24 Abs. 1 SGB IV, § 30 der Satzung). Der Säumniszuschlag entsteht ohne Mahnung. Sind Beiträge rückständig, muss die GroLa BG außerdem die Zwangsvollstreckung (§ 76 Abs. 1 SGB IV, § 66 SGB X) veranlassen.

**Widerspruch, Anfragen, Auskunftersuchen usw. haben keine aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Sie sind daher zur vorläufigen fristgemäßen Zahlung verpflichtet, auch wenn Sie mit dem Beitragsbescheid nicht einverstanden sein sollten.**

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, M 5, 7, 68161 Mannheim, Widerspruch erheben (§§ 77 ff. SGG). Bei Versendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief gilt der Bescheid mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, dass er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Wird Widerspruch nicht erhoben, wird der Bescheid bindend.

Die Frist für die Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift innerhalb der Frist bei einem sonstigen Versicherungsträger oder bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist (§ 84 Abs. 2 SGG).

Wir danken für die rechtzeitige Überweisung des Beitrags.

Mit freundlichen Grüßen  
**Ihre Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft**

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift gültig.



## Sozialversicherungswahlen 2005

### Wahlergebnis bei der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft (§ 28 Abs. 2 SVWO)

#### A) Gruppe der Versicherten

Da in den aus der Wählergruppe der Versicherten zugelassenen Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind, findet eine Wahlhandlung nicht statt. Gemäß § 28 Abs. 3 SVWO gelten mit Ablauf des Wahltages (01.06.2005) als gewählt:

Lfd.-Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung, Wohnort
----------	------	---------	-------------	------------------

#### a) als Mitglieder der Vertreterversammlung

Liste der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

01	Wirsch	Manfred	1959	Dr.-Kock-am-Brink-Weg 14, 46238 Bottrop
02	Schnepel	Bärbel	1951	Auwaldhof 7, 79110 Freiburg
03	Kohn	Christa	1947	Holzheimer Weg 44, 92318 Neumarkt
04	Behring	Christian-Ulrich	1945	Südwestkorso 43, 14197 Berlin
05	Klauke	Jörg	1959	Köterdamm 49, 21129 Hamburg
06	Driemel	Hans	1951	Spadener Weg 44, 27607 Langen
07	Wieszczyński	Bernhard	1959	Löwenstr. 7, 20251 Hamburg
08	Karwath	Reiner	1951	Gmundener Weg 2, 04349 Leipzig
09	Schmidt	Marina	1958	Heinrich-Böll-Str. 16, 13156 Berlin
10	Langhoff	Dieter	1946	Esmarchstr. 78, 22767 Hamburg
11	Höfling	Karl-Alfred	1948	Nordring 26, 63843 Niedernberg
12	Senhold	Bernd	1951	Staßfurter Str. 14 b, 30952 Ronnenberg
13	Pommer	Jens	1945	Moristeig 40, 23556 Lübeck
14	Lehrke	Horst	1956	Akazienstr. 35, 47495 Rheinberg
15	Cyra	Paul-Gerald	1959	Osterheide 6, 33813 Oerlinghausen
16	Mayer-Seidler	Silke	1967	Weidenpfad 42, 55452 Laubenheim
17	Trunzler	Torsten	1966	Zum Rauenhübel 2, 66333 Völklingen
18	Pfeifenbring	Ilka	1951	Holzmarkt 17, 39340 Haldensleben
19	Langenhan	Gertraude	1946	Vogesenstr. 13, 99867 Gotha
20	Mootz	Rolf	1956	Homburger Landstr. 236, 60435 Frankfurt
21	Menge-Ullbrich	Gabriele	1958	Bischofsholer Damm 130, 30173 Hannover
22	Schäffer	Werner	1955	Reichenberger Str. 88, 10999 Berlin
23	Schmidt	Jürgen	1962	Nordmeerstr. 15, 23570 Lübeck

Liste des Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verbandes im CBG (DHV)

24	Müller	Udo	1943	Malditzerbergstr. 12, 66125 Saarbrücken
----	--------	-----	------	---

#### b) als Stellvertreter der Vertreterversammlung

Liste der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

01	Kipry	Manfred	1961	Hermann-Alberts-Str. 40, 46045 Oberhausen
02	Rupp	Helmut	1946	Bahnhofstr. 44, 72213 Altensteig
03	Brüning	Hans	1951	Lohner Str. 23, 46354 Südlohn
04	Pirner	Gisberta	1963	Leipziger Platz 5, 90491 Nürnberg

# BEKANNTMACHUNGEN

Lfd.-Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung, Wohnort
05	Martin	Hans Peter	1954	Edvard-Munch-Str. 40, 22115 Hamburg
06	Mendrzik	Thomas	1959	Hermann-Belk-Str. 70, 22147 Hamburg
07	Strerath	Dieter	1956	Bakeweg 1, 28197 Bremen
08	Beier	Werner	1947	Hoerkensweg 20, 41066 Mönchengladbach
09	Sorg	Thomas	1951	Altbacher Hof 3, 73776 Altbach
10	Bauereiss	Herta	1948	Oberurseler Str. 31 a, 61476 Kronberg
11	Horling	Werner	1951	Pfarrfeldsweg 46, 28279 Bremen
12	Lischewski	Marina	1965	Teichstr. 10, 19246 Zarrentin
13	Stahlhofen	Gisela	1955	Am Weingartsberg 22, 51143 Köln
14	Schadow	Reinhild	1957	Alexanderstr. 16, 47533 Kleve
15	Haß	Rudolf	1956	Brückenstr. 7, 56220 St. Sebastian
16	Ungers	Gabriele	1955	Am Hang 43, 66125 Saarbrücken
17	Weinberg	Erika	1953	Gardelegener Str. 33, 39326 Colbitz
18	Auhuber	Klaus	1957	Blumenstr. 22, 85247 Schwabhausen
19	Marose	Ulrich	1956	Waldstr. 37, 46487 Wesel
20	Krostewitz	Walter	1958	Isarstr. 2, 85417 Marzling
21	Mück	Horst	1961	Kulmer Gasse 5, 22049 Hamburg
22	Semmelroth	Wilma	1953	Glogauer Str. 32, 34123 Kassel
23	Beckers	Helga	1951	Deliastr. 13, 50765 Köln
24	Weiß	Helmut	1954	Osterstr. 18, 45136 Essen
25	Becker	Heike	1958	Bruchwiesenstr. 30, 66111 Saarbrücken
26	Flietel	Rita	1958	Lindenstr. 6, 39649 Miesterhorst
27	Diermann	Maria	1947	Brandenburger Str. 3, 45141 Essen

Liste des Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verbandes im CBG (DHV)

28	Stulgies	Uwe	1958	Fritz-Gessard-Platz 4 - 9, 40721 Hilden
29	Steiger	Thomas	1968	Flechtenweg 34, 50321 Brühl

## B) Vertreter der Arbeitgeber

Da in der Wählergruppe der Arbeitgeber nur eine Liste zugelassen wurde, findet eine Wahlhandlung nicht statt. Gemäß § 28 Abs. 3 SVWO gelten mit Ablauf des Wahltages (01.06.2005) als gewählt:

### a) als Mitglieder der Vertreterversammlung

Liste des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA)

01	Grütering	Michael	1960	Hellweg 217, 46284 Dorsten
02	Klepzig	Hans Günter	1951	Gartenstr. 4, 06308 Klostermansfeld
03	Reich	Erich	1946	Lerchenfeld 2, 70597 Stuttgart
04	Junge	Olaf	1946	Nibelungenweg 6, 50996 Köln
05	Trost	Thomas	1947	Fasanenring 30, 23627 Groß Grönau
06	Meschel	Horst Peter	1955	Hossenhauser Str. 149 b, 42655 Solingen
07	Bastians	Jürgen	1948	Am Wiesengrund 7, 24229 Dänischenhagen
08	Hermes	Gregor	1953	Grüner Weg 10 c, 47608 Geldern
09	Burrenkopf	Horst-J.	1953	Bayenthalgürtel 9 a, 50968 Köln
10	Halajian	Rouben	1972	Krefelder Str. 3, 10555 Berlin
11	Schubert	Uwe	1951	Nobelstr. 3, 21220 Seevetal
12	Cloos	Matthias	1966	Bergstr. 46, 35578 Wetzlar
13	Zacher, Dr.	Rudolf	1948	Kleine Gehrner Str. 11, 99310 Arnstadt
14	Wörner	Peter	1947	Hirschstr. 9, 46145 Oberhausen

# BEKANNTMACHUNGEN

Lfd.-Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung, Wohnort
15	Schumacher	Wiljo	1945	Landsbergstr. 16, 50678 Köln
16	Marx	Peter	1956	Teerhof 35, 28199 Bremen
17	Schwenke	Peter	1954	Elisenstr. 10, 21244 Buchholz
18	Schneider	Heinz	1944	Alte Trift 61, 21614 Buxtehude
19	Schulte, Dr.	Jens	1967	Grolmanstr. 53 - 54, 10623 Berlin
20	Kretzschmar	Peter	1947	Westbergstr. 57, 08451 Crimmitschau
21	Meyer	Reinhart L.	1950	Schützenstr. 17, 40211 Düsseldorf
22	Flinks	Hans-Peter	1952	Kurt-Tietze-Str. 17, 46325 Borken
23	Oberhausen	Wolfgang	1958	Mitterhofer Weg 9, 68775 Ketsch
24	Köppel	Klaus	1948	Zugspitzstr. 12, 82008 Unterhaching

## b) als Stellvertreter der Vertreterversammlung

Liste des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA)

01	Fabian	Reiner	1966	Eitnerweg 1, 22339 Hamburg
02	Schiemann	Wolfgang	1955	Am Geestebogen 19, 27576 Bremerhaven
03	Foertsch	Juliane	1970	Emmastr. 61, 28213 Bremen
04	Jaeger	Michael	1968	Heinrich-Jakob-Fried-Str. 2, 76829 Landau
05	Horn	Horst	1955	Roßbergweg 4, 71686 Remseck
06	Schäfer	Peter	1967	Bismarckstr. 20, 53113 Bonn
07	Richter	Frank	1958	Weißdornweg 50, 59174 Kamen
08	Stöcker	Helge Dirk	1968	Dorfstr. 45, 85591 Vaterstetten
09	Schmitt, Dr.	Christopher	1967	An der Gräfte 7, 45701 Herten
10	Sigwarth	Herbert	1948	Feldstr. 5, 04874 Belgern
11	Wager	Hermann Karl	1949	Im Bregel 9, 73733 Esslingen
12	Spahn	Bodo	1943	Friedhofstr. 9, 39122 Magdeburg
13	Becker	Lutz	1957	Am Kronenberg 4, 01458 Ottendorf-Okrilla
14	Grimm	Klaus	1956	Ammerseeestr. 4, 68219 Mannheim
15	Schwarting, Dr.	Uwe	1951	In der Dornhecke 36, 53604 Bad Honnef
16	Krückemeyer	Reinhard	1938	Zum Ehrenmal 2 c, 57234 Wilnsdorf
17	Hengstenberg	Edwart	1936	Duvenkamp 7, 45259 Essen
18	Krantz	Harald	1945	Lausitzer Wende 12, 30559 Hannover
19	Schulz	Volkmar	1950	Sunderanger 1, 30989 Gehrden
20	Ecker	Simone	1969	Gutenbergstr. 55 b, 68775 Ketsch
21	Kirchner	Wolfgang	1955	Krugstr. 2 d, 38229 Salzgitter
22	Dippel von	Dietmar	1943	Hennigsdorfer Str. 95, 13503 Berlin

Mannheim, den 05.01.2005

Der Wahlausschuss der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft

Schreiber  
Vorsitzender

Kempf  
Beisitzer

Handke  
Beisitzer

Gemäß § 55 Absatz 1 der Satzung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft wird auf die im Bundesanzeiger vom 10.02.2005 auf Seite 2183 erfolgte Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Mitteilung, dass und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet (§ 28 Absatz 2 SVWO), hingewiesen.

## Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

### Befragung zu psychischen Fehlbelastungen bei der Arbeit

Im Rahmen der Initiative Gesundheit und Arbeit (IGA) wurde eine Umfrage zum Ausmaß, Stellenwert und zur betrieblichen Relevanz psychischer Belastungen bei der Arbeit durchgeführt. Untersucht wurde, wie Arbeitsschutzexperten (v. a. Sicherheitsfachkräfte, Aufsichtspersonen und Betriebsärzte) das Thema „Psychische Belastungen und Beanspruchungen“ beurteilen. Es ging nicht um die persönliche Betroffenheit des einzelnen Befragten, sondern um die Erfahrungen und das Wissen derjenigen, die sich vor Ort in erster Linie mit der Gesundheit der Beschäftigten und auch deren psychischen (Fehl-) Belastungen beschäftigt.

Der IGA-Report kann als pdf-Datei unter <http://www.iga-info.de> abgerufen werden.

### TRBS 1203 „Befähigte Personen“

Nachstehende Technische Regeln für Betriebssicherheit wurden im Bundesanzeiger Nr. 233 S. 23 797 und 23 798 bekannt gegeben:

- TRBS 1203 Befähigte Personen – Allgemeine Anforderungen
- TRBS 1203 Teil 1 Befähigte Personen – Besondere Anforderungen – Explosionsgefährdungen
- TRBS 1203 Teil 2 Befähigte Personen – Besondere Anforderungen – Druckgefährdungen

## Berufsgenossenschaftliches Regelwerk

Im Jahr 2004 wurden im berufsgenossenschaftlichen Regelwerk folgende Schriften veröffentlicht (das Ausgabedatum ist jeweils in Klammern angegeben)\*:

### BG-Regeln

BGR 121	Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen	(1/2004)
BGR 122	Betrieb von Funkfernsteuerungen bei Eisenbahnen	(1/2004)
BGR 133	Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern	(10/2004)
BGR 134	Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen	(4/2004)
BGR 139	Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen	(1/2004)
BGR 150	Rundstahlketten als Anschlagmittel in Feuerverzinkereien	(4/2004)
BGR 155	Betrieb von Pistenpflegegeräten	(1/2004)
BGR 159	Hochziehbare Personenaufnahmemittel	(10/2004)
BGR 189	Einsatz von Schutzkleidung	(10/2004)
BGR 190	Benutzung von Atemschutzgeräten	(4/2004)
BGR 194	Einsatz von Gehörschützern	(10/2004)
BGR 195	Einsatz von Schutzhandschuhen	(10/2004)

BGR 198	Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz	(10/2004)
BGR 199	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen	(4/2004)
BGR 229	Arbeiten in der Fleischwirtschaft	(4/2004)
BGR 235	Taucherdruckkammern	(1/2004)

Im Rahmen einer Aktualisierung wurden die bisherigen Richtlinien (bislang ZH 1/494, 196 und 428) in BG-Regeln überstellt:

BGR 232	Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	(2003)
BGR 233	Ladebrücken und fahrbare Rampen	(1998)
BGR 234	Lagereinrichtungen und -geräte	(2003)

### BG-Informationen

BGI 509	Erste Hilfe im Betrieb	(10/2004)
BGI 572	Schlauchleitungen; Sicherer Einsatz	(6/2004)
BGI 637	Podestleitern	(10/2004)
BGI 668	Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung	(2004)
BGI 671	Beförderung gefährlicher Güter	(1/2004)
BGI 740	Lackierräume und -einrichtungen	(2004)
BGI 743	Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren	(2004)
BGI 744	Gefahrgutbeförderung im PKW	(1/2004)
BGI 753	SF <sub>6</sub> - Anlagen	(8/2004)
BGI 775	Zahntechnische Laboratorien – Schutz vor Infektionsgefahren	(4/2004)
BGI 838	Grundsätze der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit	(10/2004)
BGI 838-1	Information zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit	(10/2004)
BGI 864	Auswahl von Schnitt- und Stichschutz bei der Verwendung von Handmessern in der Nahrungsmittelwirtschaft	(7/2004)
BGI 873	Gebrauch von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern	(4/2004)
BGI 879-1	Kettenkarteikarte: Montierte Anschlagkette aus Einzelteilen	(4/2004)
BGI 879-2	Kettenkarteikarte: Hebezeugkette bzw. Anschlagkette mit eingeschweißten Aufhänge- und Endgliedern	(4/2004)
BGI 888	Sicherheitseinrichtungen beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen	(1/2004)
BGI 889	Arbeitssystem Tierheim – Leitfaden für eine präventive Arbeitsplatzgestaltung in der Tierpflege	(3/2004)
BGI 890-1	Wiederholungsprüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel	(4/2004)
BGI 890-2	Wiederholungsprüfung elektrischer Maschinen und Anlagen	(4/2004)
BGI 890-3	Wiederholungsprüfung von Lichtbogen-schweißeinrichtungen	(4/2004)

BGI 891	Elektrische Prüfanlagen	(4/2004)
BGI 892	Gesundheitsgefährdungen durch Taubenkot – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung	(5/2004)
BGI 894	Verringerung von Autoabgasen in der Kfz-Werkstatt	(4/2004)
BGI 895	Sportvereine; Präventive Gestaltung des Vereinsbetriebes – Sicher und Gesund zum Erfolg	(6/2004)
BGI 896	Hinweise zur Beschäftigung von hochgradig und an Taubheit grenzenden Schwerhörigen und zu ihrem Einsatz in Lärmbereichen	(7/2004)
BGI 5001	Arbeitssystem Büro – Leitfaden für sicheres, gesundes und erfolgreiches Arbeiten in kleinen und mittleren Unternehmen – mit CD-ROM	(9/2004)
BGI 5002	Anlagensicherheit; Übertragung chemischer Synthesen vom Labor bis in den Betrieb	(7/2004)
BGI 5003	Maschinen der Zerspanung	(2004)

## BG-Grundsätze

BGG 902	Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im BG-PRÜFZERT
BGG 905	Prüfung von Kranen
BGG 921	Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern
BGG 945	Prüfung von Hebebühnen
BGG 949	Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst
BGG 964	Prüfung und Beurteilung der Transport- und Montage-sicherheit von Fertigbauteilen aus Mauerwerk

## zurückgezogen wurden:

BGR 125	Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
BGR 165 bis BGR 175	Gerüstbau
BGI 512	Erste-Hilfe-Material
BGI 662	Sanitätsräume in Betrieben
BGI 694	Einsatz von Betriebsanleitern

\* Die Schriften können unter den angegebenen Bestell-Nummern bezogen werden bei

**Carl Heymanns Verlag KG**  
**Luxemburger Str. 446**  
**50939 Köln**

## Reha-Preis des HVBG ausgeschrieben

Unter dem Motto „Betriebliche Wiedereingliederung von Menschen mit erworbenen Behinderungen“ prämiiert der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) gute Beispiele, wie Betriebe das seit 1. Mai 2004 vorgeschriebene Eingliederungsmanagement umsetzen. Insgesamt werden Preisgelder in Höhe von 25.000 Euro vergeben.

Anmeldeschluss für die einzelnen Projekte ist der 1. August 2005. Die Gewinner werden bei der Arbeitsschutzmesse A+A vom 24. bis 27. Oktober 2005 in Düsseldorf vorgestellt und ausgezeichnet. Informationen zum Inhalt des Wettbewerbs bei Dr. Friedrich Mehrhoff, E-Mail: [friedrich.mehrhoff@hvbg.de](mailto:friedrich.mehrhoff@hvbg.de)

## Seminare 2005 des Verkehrssicherheitsrates

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) in Bonn bietet in diesem Jahr folgende Seminare an:

### Gefühlswelten im Straßenverkehr:

Aufgegriffen werden Themen wie Emotionen, Aggressionsverhalten, Fahrmotive und Einstellungen zum Straßenverkehr. Außerdem sollen Handlungsstrategien erarbeitet werden.

Das Seminar findet am Mittwoch, 8. Juni, in Kassel-Wilhelmshöhe und am Mittwoch, 9. November, in Lüneburg statt.

### Stress im Straßenverkehr:

Was ist Stress, wie entsteht er und was bewirkt er, dieser Frage wird in diesem Seminar nachgegangen. Gleichzeitig werden Wege aufgezeigt, wie Stress vermieden wird.

Das Seminar findet am Dienstag, 13. September, in Kassel-Wilhelmshöhe statt.

Mehr Informationen zu beiden Seminaren gibt es bei Jutta Witkowska vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat, Telefon 0228/40001-45, Fax 0228/40001-67. Im Internet wird auf [www.dvr.de](http://www.dvr.de) über die Seminare informiert. Dort können sich Interessenten auch online anmelden.

## Jugendaktion klärt über Müdigkeit am Steuer auf

Bis zum 30. Juni läuft die DVR-Jugendaktion „Time out – macht Müde munter“. Die Aktion richtet sich insbesondere an Jugendliche, die über die Gefahren von Übermüdung am Steuer aufgeklärt werden sollen. Materialien für Ausbilder und Lehrer können als PDF-Dokument unter <http://jugendaktion2004.dvr.de> heruntergeladen werden.

## Umstellung der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ von BGV A2 auf BGV A3

Zu Jahresanfang wurde die Ordnungsnummer der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ auf BGV A3 umgestellt. Die bisherige Ordnungsnummer BGV A2 erhält die neue Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, die zum 01.04.2005 in Kraft tritt und die Unfallverhütungsvorschriften BGV A6 „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und BGV A7 „Betriebsärzte“ ersetzen wird.

## Manch einer...



... hat bei nasser Fahrbahn schon zu spät erkannt, dass Rutschpartien ein zu hoher Preis für eine flotte Fahrweise sind. Wenn bei Nässe sich der Bremsweg verlängert und Regen die Sicht einschränkt, kann es bei nicht angepasster Fahrweise schnell zum Unfall kommen.

Klug handelt, wer die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges den Straßenverhältnissen anpasst, vorsichtig fährt und vor allem ausreichend Abstand zum Vordermann hält.

## Viertel vor

Wo Leichtsinns sich mit Zeitdruck paart,  
wird oft an Sicherheit gespart.



Gleich Feierabend – Viertel vor –  
Franz trittet hier durchs Hallentor.



Doch wie gedacht, so wird's nicht kommen:  
Gefährlich wird's, Franz ist benommen.



Groß ist die Schelte, Franz sieht ein:  
Der andre Weg hät's müssen sein.

### Moral:

Sicher kommt ihr durch die Welt,  
wenn ihr den richt'gen Weg stets wählt.  
Verbotsschild, Hinweis und dergleichen  
setzen euch ein sichtbar Zeichen.